

voller Wirksamkeit und Geltung bestehend betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten soll, als nicht dieser Vertrag von der einen oder der andern Regierung gekündigt und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konvention mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlischt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Hoheit des Herzogs zu Sachsen-Altenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte, Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 9. November 1858.

Rudolstadt, den 5. November 1858.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

(L.S.) gez. v. Larisch.

(L.S.) gez. v. Bertrab.